Zeitschrift: The Swiss observer : the journal of the Federation of Swiss Societies in the UK

Herausgeber: Federation of Swiss Societies in the United Kingdom

Band: - (1981)

Heft: 1779

Rubrik: Helvetische Spalte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gleiche Rechte für Mann und Frau

AM 14. Juni stimmt das Schweizer Volk über eine Revision von Art. 4 der Bundesverfassung ("Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich") ab.

Eine Ergänzung im Sinne von: "Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben gleichen Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit," wäre ein entscheidender Fortschritt, die Ungleichbehandlung von Mann und Frau grundsaätzlich auszuschliessen.

Mann und Frau müssten in sämtlichen rechtlichen und gesellschaftlichen Bereichen gleich behandelt werden, auf eidgenössischer Ebene so gut wie in den Kantonen und Gemeinden.

Abweichungen von diesem Grundsatz soll es nur geben, wo biologische Unterschiede eine Gleichbehandlung nicht zulassen. Ein besonderer Schutz für Frauen während Schwangerschaft und Niederkunft ist notwendig.

Die Vorstellungen von der Rolle von Mann und Frau sind im Wandel und im Umbruch begriffen. Die Lage der Frau ist indessen im vergangenen Jahrzehnt, abgesehen von der Einführung des Frauenstimm – und Wahlrechts – weitgehend unbeeinflusst geblieben.

Bestrebungen zur rechtlichen Besserstellung und Gleichberechtigung der Frau sind jetzt aber auf allen Ebenen der Rechtsetzung im gang.

Zur Frage, ob und wieweit die Frauen in die Landesverteidigung einbezogen werden sollen, kann man sich überlegen, ob sie nicht durch Schwangerschaft und Geburt von Kindern bereits einen mindestens gleichwertigen Dienst an der Gesellschaft leisten.

Das veraltete schweizerische Zivilgesetzbuch von 1907 wird zurzeit Stück um Stück erneuert. Ein neues Kindes – und Adoptionsrecht wurde bereits verwirklicht und nun sind die Artikel 159-251 über die "Wirkungen der Ehe im allgemeinen" und "Das Güterrecht der Ehegatten" and der Reihe.

Das Eherecht in seiner heutigen Form stellt noch ein klares Beispiel der männlichen, patriarchalischen Vorherrschaft dar.

Der Revision harrt nach wie vor auch das Bürgerrecht, das den Kindern mit einem ausländischen Elternteil dann automatisch das Schweizer Bürgerecht gibt, wenn der Vater Schweizer ist, während bei einer Schweizer Mutter bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen.

Der Entwurf des Bundesrates zum neuen Eherecht geht von einem neuen Leitbild der Partnerschaftsehe aus, wonach sich die Ehegatten gegenseitig verpflichten, "das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen."

Er lässt die Bestimmung fallen, wonach der Mann für den Unterhalt der Familie in gebührender Weise Sorge zu tragen habe und die Frau den Haushalt führt.

Von einer gesetzlich verankerten Rollenverteilung wird abgesehen, um zu vermeiden, dass Ehegatten in Widerspruch zum Gesetz geraten, wenn sie eine von der üblichen Rollenverteilung abweichende Organisation ihrer Ehe vornehmen.

Die geltende Bestimmung, wonach der Ehemann das Haupt der Gemeinschaft ist und somit auch voll für seine Familie unterhaltspflichtig, wird im Entwurf fallen gelassen. Die Ehegatten sollen "gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie" sorgen.

Im Gegensatz zum geltenden Recht, wonach der Ehemann den ehelichen Wohnsitz bestimmt, sollen nach dem bundesrätlichen Entwurf die Ehegatten im gegenseitigen Einverständnis gemeinsam den Entscheid über die Wahl der ehelichen Wohnung fällen.

Hinsichtlich des Familiennamens und des Bürgerrechts soll grundsätzlich die bisherige Regelung beibehalten werden, wonach der Name des Ehemannes der Familienname der Ehegatten ist und die Frau bei der Heirat das Bürgerrecht des Mannes erwirbt und das ihrige verliert.

Es soll indessen der Ehefrau gestattet werden, den Namen, den sie bisher oder vor einer früheren Ehe getragen hat, dem Familiennamen beizufügen oder mit einem Hinweis auf die Heirat voranzustellen.

Eine geschiedene Frau behält den durch Heirat erworbenen Familiennamen bei, sofern sie nicht innert sechs Monaten nach Rechtskraft des scheidungsurteils erklärt, den Namen, den sie vor der Heirat trug, wieder annehmen zu wollen.

Der haushaltführende Ehegatte soll laut Entwurf Anspruch auf einen "angemessenen Betrag" zur freien Verfügung haben. In der Praxis dürfte es nicht einfach sein, einen "angemessenen" Betrag auszuscheiden..

Konkretere Vorstellungen gehen dahin, dass das Einkommen, das nach Abzug aller Ausgaben übrigbleibt, zwischen Mann und Frau geteilt wird.

Der bundesrätliche Entwurf will den bisherigen ordentlichen gesetzlichen Güterstand der Güterverbindung ersetzen durch die Errungenschaftsbeteiligung: Was beide während der Ehe erworben haben, wird geteilt, aber nicht während der Ehe, sondern erst beim Tode eines Ehegatten, Scheidung etc.

Der heute vorliegende Entwurf hat mehr Befürworter als Gegner. Letztere argumentieren etwa, dass die Abschaffung des Familienoberhauptes zu Meinungsverschiedenheiten und Streiten führe und dass der Mann im Scheidungsfalle durch den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung benachteiligt werde, indem er mehr Vermögen abtreten müsse als heute, sowie diejenigen, die nicht einsehen, weshalb die bestehende Rollenverteiligung in der Ehe geändert werden sollte, da sich die Institution bis anhin bewährt hat und attraktiv geblieben ist.

MHM

VELCRO
the name to stick to
TOUCH AND CLOSE FASTENER
Sole U.K. manufacturer, Selectus Limited, Biddulph,
Stoke-on-Trent ST8 7RH. Telephone: Stoke-on-Trent (0782) 513316
VELCRO®